

# Beitragsordnung des Vereins MSK (später als e. V.)

Am 26. April 2014 wurde folgende Beitragsordnung vereinbart:

## **I. Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 € für neue Mitglieder ohne gesetzliche Umsatzsteuer, da der Verein zur Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG optiert.

## **II. Mitgliedsbeiträge**

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sofern beide Ehegatten Mitglied sind.

Beitragsklasse	Bemessungsgrundlage in €	Mitgliedsbeitrag in € ohne USt
I	0,00 € bis 20.000,00 €	60,00 €
II	bis 30.000,00 €	70,00 €
III	bis 40.000,00 €	90,00 €
IV	bis 70.000,00 €	135,00 €
V	bis 100.000,00 €	180,00 €
VI	bis 130.000,00 €	225,00 €
VII	bis 160.000,00 €	280,00 €
VIII	über 160.000,00 €	340,00 €

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden nach § 7 (2) der Vereinssatzung zum 15. März des Jahres eingezogen.

Ist das Mitglied Eigentümer von Grundbesitz, wie von gefördertem oder vermieteten Grundstücken, erhöht sich der Beitrag um eine Beitragsstufe je Grundstück. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 2.000,00 € oder Zufluss von ausländischem Arbeitslohn, ist der Beitrag ebenfalls um je eine Stufe zu erhöhen. Insgesamt kann sich der Beitrag um maximal 3 Beitragsstufen erhöhen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt bekannten und erhobenen Beitragsklasse, bei welchem der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.

Sofern ein Mitglied zwar dem Verein angehört, aber nicht die Beratungsleistung in Anspruch nehmen darf auf Grund von steuerlichen Vorschriften ( z. B. durch Einkünfte aus Gewerbebetrieb), ist für dieses Mitglied der Beitrag der Klasse III maßgebend.

## **III. Rückwirkender Beitritt**

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts (für rückwirkende Steuererklärungen vor Vereinsbeitritt), wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Dülmen, 26. April 2014

Der Vorstand